



Beiträge zur salzburgischen Historiographie am Ausgange des Mittelalters.

oooooooooooo

Von Prof. P. Gebhard Scheibner O. S. B.

Einleitung.

Im Jahre 1724 gab Raimund Duellius in seinen *Miscellanea* lib. II. 130—168 unter dem Titel *Chronicon salisburgense* einen Teil einer salzburgischen Chronik, die Zeit von 1403—1494 umfassend, aus einer Handschrift des Klosterarchives zu St. Peter in Salzburg heraus. Er glaubte von der Veröffentlichung der ganzen Chronik, die mit dem Jahre 580 beginnt, absehen zu dürfen, da drei Jahre zuvor (1721) P. Hieronymus Pez im ersten Bande seiner *SS. rerum Austriacarum* die Salzburger Annalen mit ihren verschiedenen Fortsetzungen bis zum Jahre 1398 nach einer Handschrift des Archives desselben Stiftes herausgegeben hatte, mit welchen nach seiner Meinung die ihm vorliegende Chronik fast wörtlich übereinstimmte.¹⁾ Diese Ansicht des Duellius beruht auf oberflächlicher Vergleichung. Denn sind auch die im *Chronicon* aus der salzburgischen Geschichte angeführten Ereignisse bis zum Jahre 1327 wörtlich den Salzburger Annalen entnommen, so hat der Kompilator desselben doch auch andere Quellen herangezogen; andererseits sind die in Mattsee und St. Peter entstandenen Fortsetzungen von ihm nicht benützt worden.

Daß Duellius den Verfasser dieser Chronik in einem Abte oder Mönche von St. Peter erblickte, muß auf Rechnung der ihm vorliegenden Handschrift geschrieben werden, in der von St. Peterschen Besitzungen mit *nostra* gesprochen wird, die bestimmten Anhaltspunkte aber, welche zwei andere uns bekannte Abschriften derselben bezüglich ihres Verfassers bieten, gerade in der von ihm publizierten fehlen. Lorenz²⁾ entging die von Duellius in

1) *Convenit istud (chronicon, das ist die von Pez edierten Salz. Annalen) alio licet ex codice exscriptum fere ad verbum cum nostro, praeter quam quod in A. 1398 desinat: quo factum est, ut missis per amicum editis ea solum ex Codice Celeberrimi Monasterii S. petrensis Saltzeb. huc transferremus, quae pertexendo illius historiae filo quodam modo inserirent. Observatio praevia ad lib. II. Nr. VIII.*

2) DG. I. 3. 215 u. Anm. 3.